



3.2.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014
(2015/2196(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

INHALT

	Seite
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2196(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die endgültigen Rechnungsabschlüsse des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens¹,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2016 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (00000/2016 – C8-0000/2016),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür⁴, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die

¹ ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 33.

² ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 33.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹,

- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0000/2016),
1. erteilt dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 / vertagt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2014;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

¹ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

² ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2196(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die endgültigen Rechnungsabschlüsse des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens¹,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2016 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (00000/2016 – C8-0000/2016),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür⁴, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die

¹ ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 33.

² ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 33.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹,

- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0000/2016),
1. billigt den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 / vertagt seinen Beschluss über den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

¹ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

² ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 sind (2015/2196(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie („gemeinsames Unternehmen“) im März 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens in der Euratom, vertreten durch die Kommission, den Euratom-Mitgliedstaaten und anderen Staaten bestehen, die mit der Euratom Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben;
- C. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen seit März 2008 autonom arbeitet;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der Rechnungshof (nachstehend „der Hof“) in seinem Bericht über die Jahresrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2014 („Bericht des Hof“) erklärt hat, dass der Jahresabschluss 2014 des gemeinsamen Unternehmens dessen Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2014 und die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Tag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt;
2. stellt fest, dass im Bericht des Hofes betont wird, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juli 2010¹ 6 600 000 000 EUR (in Preisen von 2008) als Beitrag des gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des ITER-Projekts bewilligt wurde; stellt fest, dass in dieser Summe, mit der die ursprünglich für diese Phase des Projekts veranschlagten Kosten verdoppelt wurden, der von der Kommission 2010 vorgeschlagene Betrag von 663 000 000 EUR zur Deckung potenzieller unvorhergesehener Ausgaben nicht enthalten war; weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen einen Reservefonds eingerichtet hat, um ein klareres Verfahren zu schaffen, mit dem die inländischen Stellen bei Designänderungen entschädigt werden und das Anreize für die interne Organisation schafft, Lösungen im Hinblick auf die Minimierung der Kosten zu beschließen, sodass die

¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juli 2010 zum Stand des ITER-Projekts (Dok. 11902/10).

bei der ITER-Managementbewertung 2013 aufgezeigten Schwächen nach Möglichkeit behoben werden¹;

3. stellt fest, dass infolge der Komplexität der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens erhebliche Risiken bestehen, dass eine Anhebung des Beitrags des gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des Projekts erforderlich ist; stellt fest, dass die Risiken sich hauptsächlich aus Änderungen des Umfangs der Projektleistungen und aus Verzögerungen des bisherigen Zeitplans ergeben, der für unrealistisch befunden wurde, und dass die für Juni 2015 vorgesehene Bekanntgabe eines neuen ITER-Aktionsplans mit Festlegung von Umfang, Zeitplan und Kosten durch den Rat der ITER-Organisation („ITER-Rat“) bis November 2015 verschoben wurde und inzwischen für Mitte 2016 geplant ist; stellt fest, dass die Verzögerung der Bauphase des Projekts vom gemeinsamen Unternehmen zum Zeitpunkt der Prüfung auf mindestens 43 Monate geschätzt wurde; räumt ein, dass das gemeinsame Unternehmen hierzu schon jetzt eine rigide Strategie verfolgt und davon Abstand nimmt, Auftragsvergabemaßnahmen einzuleiten, solange die Auftragspezifikation nicht ausreichend zuverlässig feststehen; weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen bei allen Systemen die Auftragsvergabezeitpläne überarbeitet hat, damit die Laufzeiten der Tätigkeiten stimmen und die vorgesehenen Arbeiten mit den innerhalb der Organisation verfügbaren Ressourcen durchführbar sind²;
4. weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen in seiner letzten Berechnung von November 2014 das Defizit („negative contingency“ – Defizit bei der Sicherheitsrücklage) bis zur Fertigstellung der Bauphase auf 428 000 000 EUR (in Preisen von 2008) geschätzt hat; weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen derzeit an einer genaueren, aktuelleren Kostenschätzung arbeitet, die auf Kosteneindämmungsmaßnahmen beruht, und dass die Beherrschung der Kosten unter der Führung des neuen Generaldirektors der ITER-Organisation eine Priorität auf der Ebene der gesamten Projektverwaltung bleiben wird; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen ein zentrales System zur Verwaltung der Kostenberechnungsdaten eingeführt hat, um eine genaue Kontrolle der Entwicklung der Haushaltsmittel zu haben und Abweichungen regelmäßig im Auge zu behalten³;
5. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen noch an der Entwicklung eines zentralen und einheitlichen Systems zur Zusammenführung aller operativen Daten arbeitet, mit dem Schätzungen, Kosten und Abweichungen regelmäßig überwacht und kontrolliert werden können; weist darauf hin, dass es die Bewertung seines Beitrags zum ITER-Projekt nach Fertigstellung der Bauphase nicht aktualisiert hat; würdigt, dass das gemeinsame Unternehmen ein voll funktionsfähiges System zur Kontrolle und Überwachung von Kosten auf der Ebene der Beschaffungsvereinbarung und auf der Ebene des Systems unterhält, auch wenn zur Zeit der Prüfung die Gesamtdaten für Ebene 6 (Aufträge) noch nicht vorhanden waren; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen die Kosten der Projekte in den einzelnen Projektteams und nicht zentral und einheitlich geschätzt hat; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen Datenverwaltungswerkzeuge zur Pflege und Verwaltung seiner Betriebs- und Finanzdaten verwendet, die durch ein zentrales „integriertes Berichtssystem“ zusammengeführt werden und dass es daran arbeitet, sein System zur Verwaltung von Kostendaten und -abweichungen zu verbessern;

¹ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

² Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

³ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

6. stellt fest, dass der neue Generaldirektor der ITER-Organisation dem ITER-Rat wegen der gegenwärtigen Herausforderungen für das ITER-Projekt einen Aktionsplan mit gezielten Maßnahmen zur Beseitigung der derzeitigen Haupthindernisse für die Entwicklung des Projekts vorgelegt hat; stellt fest, dass der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte neue Direktor dem Vorstand des gemeinsamen Unternehmens einen Aktionsplan für das Unternehmen vorgelegt hat, der mit dem Aktionsplan der ITER-Organisation weitgehend übereinstimmt; stellt fest, dass an der Festlegung der praktischen Maßnahmen zur Umsetzung beider Aktionspläne zum Zeitpunkt der Prüfung noch gearbeitet wurde; entnimmt den Angaben des gemeinsamen Unternehmens, dass dessen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragter Direktor einen Aktionsplan ausgearbeitet und im März 2015 dem Vorstand des Unternehmens unterbreitet hat, der ihn vollständig gebilligt hat, und dass der Aktionsplan des Unternehmens den ITER-Aktionsplan in mehrfacher Hinsicht ergänzt und weitere Verbesserungen der Betriebsaktivitäten des Unternehmens vorsieht; stellt fest, dass diese Aktionspläne seit März 2015 durchgeführt werden, dass sie von der ITER-Organisation und dem gemeinsamen Unternehmen genau überwacht werden und dass von ihnen Verbesserungen erwartet werden;
7. weist darauf hin, dass der endgültige zur Ausführung bereitstehende Haushaltsplan für 2014 Mittel für Verpflichtungen von 1 168 800 000 EUR und Mittel für Zahlungen von 576 600 000 EUR vorsah, wobei die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen 100 % bzw. 88,5 % betragen; stellt jedoch fest, dass die Ausführungsrate der Mittel für Zahlungen bezogen auf den ursprünglichen Haushaltsplan 2014 bei 73 % lag;
8. stellt fest, dass bei den Mitteln für Verpflichtungen 23 % im Wege direkter Einzelverpflichtungen und die verbleibenden 77 % im Wege globaler Mittelbindungen ausgeführt wurden; stellt fest, dass die niedrige Ausführungsrate bei den Einzelverpflichtungen auf die Verzögerungen des ITER-Projekts insgesamt und auf die zahlreichen Änderungswünsche der ITER-Organisation zurückzuführen ist;

Verhütung und Bewältigung von Interessenkonflikten sowie Transparenz

9. stellt fest, dass spürbare Fortschritte erzielt worden sind und dass die Lebensläufe der Verwaltungsangehörigen und der Direktoriumsmitglieder zum größten Teil auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht sind; stellt fest, dass nach der Geschäftsordnung des Vorstands die Mitglieder, die ihre Lebensläufe nicht veröffentlichen, keinen Zugang zu dem Dokumentenverwaltungssystem des gemeinsamen Unternehmens haben, das die Dokumente des Vorstands enthält¹;

Sitzabkommen

10. entnimmt den Angaben des gemeinsamen Unternehmens, dass es das Angebot des Königreichs Spanien, in dem neue, mit einer spanischen Institution gemeinsam genutzte Räumlichkeiten vorgeschlagen werden, befürwortet; stellt jedoch fest, dass keine Einigung erzielt wurde, weil aufgrund einer von einem unabhängigen externen Architekten angefertigten Analyse der verfügbare Raum für unzulänglich befunden

¹ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

wurde¹;

Arbeitsbedingungen

11. stellt fest, dass sich das gemeinsame Unternehmen auf zwei Übergangsmaßnahmen verlegte, um in Erwartung der förmlichen Annahme der ausstehenden Durchführungsbestimmungen zu seinem Statut ein Rechtsvakuum zu vermeiden; stellt fest, dass diesbezüglich Fortschritte erreicht worden sind; fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Entlastungsbehörde über weitere Fortschritte und den Stand der Durchführung zu unterrichten²;

Systeme der internen Kontrolle

12. weist darauf hin, die interne Revision des gemeinsamen Unternehmens die Überwachung der Auftragsausführung 2014 überprüft und auf erhebliche Risikofaktoren hingewiesen hat, wie die nicht ausgereifte Konzeption einiger ITER-Tätigkeiten, die große Zahl von Anträgen zur Änderung des Projekts, den unrealistischen Projektzeitplan und die derzeitige Verzögerung bei der Durchführung der Tätigkeiten; stellt fest, dass es für das gemeinsame Unternehmen schwierig ist, einige dieser Risiken wirksam zu mindern, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der ITER-Organisation fallen; stellt fest, dass, wie die Überprüfung auch ergeben hat, strengere Kontrollen und Verfahrensänderungen erforderlich sind, insbesondere in den Bereichen Verwaltung und Änderungskontrolle, finanzielle Abwicklung von Aufträgen und Bewältigung der Nichteinhaltung von Vorschriften;
13. entnimmt dem Bericht des Hofs, dass das System des gemeinsamen Unternehmens zur internen Risikobewältigung 2014 zehn neue Risiken aufgezeigt hat; weist darauf hin, dass von den 32 Maßnahmen, die zur Behebung der sechs sehr hohen Risiken festgelegt wurden, zum Zeitpunkt der Prüfung 13 umgesetzt waren, neun im Gang waren, eine als überholt gestrichen wurde und neun noch nicht eingeleitet waren;
14. stellt fest, dass der „Interne Auditdienst“ (IAS) der Kommission eine begrenzte Überprüfung der Auftragsverwaltung vorgenommen und festgestellt hat, dass das gemeinsame Unternehmen sich von einer Einrichtung, die hauptsächlich Ausschreibungen durchführt, zu einer Einrichtung wandelt, die hauptsächlich Aufträge verwaltet; stellt fest, dass die Überprüfung ergeben hat, dass das gemeinsame Unternehmen bei der Festlegung unternehmensweiter Kontrollen zur Minderung der Risiken bei der Auftragsausführung Fortschritte erzielt; stellt jedoch fest, dass dabei auch Bereiche ermittelt wurden, in denen die bestehenden Kontrollen noch nicht ausgereift sind, insbesondere bezüglich des Umgangs mit Auftragsänderungen und unvorhergesehenen Ausgaben;

Aufträge über operative Leistungen und Zuschüsse

15. entnimmt dem Bericht des Hofs, dass die Verhandlungsverfahren 58 % der 2014 eingeleiteten 67 operativen Ausschreibungsverfahren ausmachten und dass Spielraum für Verbesserungen der Auftragsvergabeverfahren besteht;

¹ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

² Jährlicher Tätigkeitsbericht ITER, S. 104, und Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

16. entnimmt dem Bericht des Hofes, dass das gemeinsame Unternehmen mit einer Ausnahme nicht den für die einzelnen Aufträge bei Einleitung des Verfahrens vorgesehenen Betrag aus den auf 6 600 000 000 EUR begrenzten Haushaltsmitteln benannt und nicht den Betrag der Gesamtkosten der betroffenen Tätigkeiten bis zur Fertigstellung angegeben hat; weist das gemeinsame Unternehmen darauf hin, dass diese Angaben für die Berechnung der Kostenabweichungen von den gedeckelten Haushaltsmitteln unentbehrlich sind; weist darauf hin, dass in einem Fall die Abweichung des vergebenen Auftrags von den Plankosten 29 % ausmachte und die Abweichung im Bericht des Bewertungsausschusses nicht vermerkt war;
17. stellt fest, dass im Bericht des Hofes auf Schwachstellen bezüglich der Beurteilung der finanziellen Angebote durch den Bewertungsausschuss hingewiesen wurde; stellt fest, dass in einem Fall weder die Auftragsoptionen (Betrag: 32 000 000 EUR) noch die entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Bewertung berücksichtigt wurden; stellt fest, dass in einem weiteren Fall die Angebote nicht mit dem innerhalb der begrenzten Haushaltsmittel zugewiesenen Wert oder mit den Plankosten abgeglichen wurden; weist darauf hin, dass bei keinem der überprüften Verfahren die Berichte des Bewertungsausschusses Aufschluss über die Gesamtkosten der Aufträge bis zur Fertigstellung gaben;
18. stellt fest, dass sich bei der Durchführung bestimmter Vergabeverfahren Verzögerungen ergaben und dass das gemeinsame Unternehmen bei einem Vergabeverfahren eine unvorhergesehene und im Haushaltsplan nicht berücksichtigte Tätigkeit in das Arbeitsprogramm 2014 aufnehmen musste, woraus sich ein zusätzlicher Auftrag mit einem Umfang von 2 880 000 EUR ergab; weist darauf hin, dass bei einem Vergabeverfahren die im Bewertungsbericht enthaltene Beurteilung der technischen Zuschlagskriterien durch den Bewertungsausschuss zu allgemein gehalten war und dass die aufgenommenen Bemerkungen nicht ausführlich genug waren, um als Begründung für die vergebenen Punkte zu dienen; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen bei drei Vergabeverfahren zwar die entsprechenden Auftragsbekanntmachungen veröffentlichte und eine Reihe von Tätigkeiten in der Vorbeschaffungsphase durchführte, die Aufträge aber nicht durch eine Vorabinformation bekannt gemacht wurden, um die Sichtbarkeit und den Wettbewerb zu erhöhen, wie es im Leitfaden der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge empfohlen wird;

Gesamtkontrolle und -überwachung der Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und der Zuschussvereinbarungen

19. würdigt, dass die vom gemeinsamen Unternehmen aufgrund der internen Prüfungen der Finanzkreisläufe, Zuschussverwaltung und Expertenverträge angenommenen Aktionspläne bis März 2015 vollständig oder größtenteils durchgeführt waren; stellt in Bezug auf die nach Maßgabe der internen Prüfungen angenommenen Aktionspläne fest, dass bei 29 von den 46 noch in Umsetzung befindlichen Empfehlungen die Umsetzungsfrist überschritten war;
20. weist darauf hin, dass Ex-post-Prüfungen von Zuschüssen zur Zeit der Prüfung durch den Rechnungshof nicht abgeschlossen waren;

Rechtlicher Rahmen

21. entnimmt dem Bericht des Hofes, dass das gemeinsame Unternehmen seine Finanzordnung noch nicht an die Änderungen angepasst hat, die durch die neue Haushaltsordnung¹ und die Rahmenfinanzordnung für die Einrichtungen nach Artikel 208 der neuen Haushaltsordnung² eingeführt wurden; würdigt, dass das gemeinsame Unternehmen Maßnahmen getroffen und einen Dialog mit der Kommission eingeleitet hat, um dieses Problem zu lösen³;

Rechte des geistigen Eigentums und Industriepolitik

22. entnimmt den Angaben des gemeinsamen Unternehmens, dass nach dessen Auffassung die eingeführten Maßnahmen die Minderung von Risiken und die Intensivierung des Wettbewerbs bewirken; stellt im Zusammenhang mit industriepolitischen Vorgaben fest, dass das gemeinsame Unternehmen 24 der 32 vorgesehenen Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2014 durchgeführt hat⁴;

23. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen Maßnahmen in Bezug auf ausschließliche Rechte zur Nutzung des geistigen Eigentums, das in den Bereichen außerhalb der Kernfusion entsteht, getroffen hat; weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen geschaffen wurde, um Definitionen und Methoden im Hinblick auf die Festlegung von Anwendungen im Bereich der Kernfusion auszuarbeiten; verweist auf die große Bedeutung dieses Anliegens; fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Entlastungsbehörde über die darauf bezogenen Fortschritte auf dem Laufenden zu halten⁵;

24. fordert das gemeinsame Unternehmen auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um möglichst bald den neuen ITER-Aktionsplan – einschließlich des Zeitplans und des Umfangs des Projekts – fertigzustellen und zu verabschieden; erwartet, dass der Aktionsplan Maßnahmen vorsieht, mit denen allen Anmerkungen des Rechnungshofs Rechnung getragen wird.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

³ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

⁴ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.

⁵ Bericht über Folgemaßnahmen zur Entlastung 2013.